

# ITbusiness



Das Schweizer Fachmagazin für ICT



## DIGITALISIERUNG

«Null Fehler»  
als IT-Prinzip  
Seite 6

## SECURITY

Backup – mehr als eine  
lästige Pflichtaufgabe  
Seite 28

## RECHT

Ausländische oder  
Schweizer Cloud?  
Seite 40

# Sparpotenzial von Gebrauchtssoftware nutzen

Bei vielen Unternehmen ist der An- und Verkauf von Gebrauchtssoftware bereits Standardvorgehen – damit lassen sich strapazierte IT-Etats entlasten. So sind sowohl Vorgänger als auch aktuelle Versionen auf dem Sekundärmarkt meist deutlich günstiger erhältlich als die momentan erwerblichen Versionen direkt vom Hersteller.

Die Vorteile liegen auf der Hand: Indem Unternehmen auf Gebrauchtssoftware setzen, können sie in der Regel zwischen 20 und 50 Prozent im Vergleich zum Neukauf sparen. Noch höhere Einsparungen sind möglich, wenn man sich für eine Vorgängerversion entscheidet, zum Beispiel für Microsoft Office 2016 statt dem aktuellen Office 2019. Viele Nutzer benötigen die neuesten Funktionen nicht und sind mit der vorherigen Version genauso gut oder sogar besser bedient. Denn nicht selten gehen mit einer neuen Softwareversion auch Kompatibilitätsprobleme mit bestehenden Infrastrukturen einher.

Darüber hinaus spült auch der Verkauf von nicht mehr genutzter Software zusätzliches Budget in die IT-Kasse. Wenn Unternehmen mit erfahrenen, etablierten und fachkundigen Händlern zusammenarbeiten und einige wichtige Aspekte beachten, ist auch die Rechtssicherheit garantiert – egal ob als Ver- oder Ankäufer.

Der Handel mit gebrauchter Software ist bereits seit vielen Jahren legal – dank dem sogenannten Erschöpfungsgrundsatz des Urheberrechtsgesetzes. Dieser besagt, dass sich nach dem erstmaligen Verkauf einer Lizenz das Verbreitungsrecht des Herstellers an seinem Produkt erschöpft. Der neue Eigentümer kann die Software nun weiterverkaufen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Die Software muss ursprünglich mit Zustimmung des Herstellers im Gebiet der EU oder eines anderen Vertragsstaats des europäischen Wirtschaftsraums in den Handel gebracht worden sein. Der Erstkäufer muss für die Lizenz ein Entgelt gezahlt haben, das es dem Rechteinhaber ermöglichen soll, eine angemessene Vergütung zu erzielen (ausreichend ist die Möglichkeit des Lizenzgebers hierzu). Zusätzlich muss der Erstkäufer berechtigt gewesen sein, die Software inklusive etwaiger Verbesserungen und Aktualisierungen unbefristet zu nutzen. Und natürlich darf der Erstkäufer die Software nach dem Weiterverkauf nicht weiterhin verwenden und muss eventuelle Kopien unbrauchbar machen.

## Händler mit Know-how dokumentieren Rechtekette exakt

Obwohl die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Handel mit Gebrauchtssoftware genau abgesteckt sind, verlangt der Vorgang selbst ein hohes Mass an Erfahrung und Expertise. Die komplexen Lizenzbestimmungen der Hersteller erschweren es vielen Unternehmen, ihren Softwarebestand zu überblicken. Die Zuordnung, ob eine Lizenz alle Voraussetzungen für einen legalen An- und Verkauf erfüllt, gestaltet sich so extrem schwierig. Unternehmen sollten daher einen etablierten Gebrauchtssoftware-Händler zurate ziehen, der schon lange am Markt tätig ist und über tiefgehendes Know-how verfügt.



Fachkundige Händler garantieren Rechtssicherheit.

Ein solcher greift beispielsweise auf ein hochmodernes, ausgeklügeltes und damit revisionssicheres Warenwirtschaftssystem zurück. So kann er exakt dokumentieren, woher die gehandelten Lizenzen stammen, und stellt für seine Kunden Auditsicherheit her. Besonders kundenorientierte Händler bieten darüber hinaus durch eine Haftungsfreistellung, eine Vermögensschadenhaftpflicht und vorgangsbezogene Testate von Wirtschaftsprüfern einen noch höheren Grad an Sicherheit. Denn damit übernehmen sie die Verantwortung für den Softwaretransfer und garantieren den Erwerb einer rechtlich einwandfreien Lizenz.

**LizenzDirekt**  
SOFTWARE FOR YOUR BUSINESS

LizenzDirekt AG  
Mühlegasse 18, CH-6340 Baar  
☎ +41 (0)41 500 06 50, 📧 +41 (0)41 500 06 59  
service@lizenzdirekt.com, www.lizenzdirekt.com